



Helmstadt

Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Montag, den 19.10.2009
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:30 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Jahresbetriebsplan und Jahresbetriebsnachweisung des Gemeindewaldes Helmstadt für Holzhauerei und Kulturen 2010
- 2 Kanalsanierung BA 06 Teil 2; Entsorgung des Schwarzenmaterials;
hier: Bekanntgabe der Angebote
- 3 Kanalbaumaßnahme BA 06 Teil II; Nachtragsangebote
- 4 Bauantrag Kurt Baunach, Würzburger Str. 52, Helmstadt:
Verlängerung der baurechtlichen Genehmigung für Bürocontainer auf Fl.Nr. 499/1 Helmstadt
- 5 Straßenbeleuchtungsanlage; Ein- und Ausschaltzeiten
- 6 Gewerbegebiet; Parksituation
- 7 Umsatzsteuerliche Behandlung von Zahlungen an Wasserversorgungsunternehmen
- 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 8.1 Waldführungen für Waldbesitzerinnen; Angebot des AELF
- 8.2 Dienstunfallversicherung der Freiwilligen Feuerwehren;
Verrechnung mit weiteren Leistungen

- 8.3** Vergaberecht; Urteil zur Nichtberücksichtigung eines Bieters wegen schlechter Erfahrungen
- 8.4** Breitbandanbindung DSL; Sachstandsbericht

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Martin, Edgar

Marktgemeinderäte

Blatz, Werner

Endres, Joachim

Fiederling, Andreas

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kempff, Lothar

Müller, Ilona

Rückert, Manfred

Schätzlein, Bernd

Schlör, Bruno

Streitenberger, Josef

Wander, Fred

Wander, Stefan

Schriftführer

Dittmann, Klaus

Gäste/Referenten

ABO Wind AG

Herr Nithammer-Ehlers, anwesend zu TOP 1
nichtöffentlich

ABO Wind AG

Frau Steinhäuser, anwesend zu TOP 1 nicht-
öffentlich

FAR Lang

anwesend zu TOP 1 öffentlich

Köhl Würzburg GmbH

Herr Wehner, anwesend zu TOP 2 und 3
öffentlich

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Kaufmann, Maria

krank

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 11.09.2023 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Jahresbetriebsplan und Jahresbetriebsnachweisung des Gemeindewaldes Helmstadt für Holzhauerei und Kulturen 2010
-------	---

Sachverhalt:

Vom Amt für Landwirtschaft und Forsten Würzburg wurde der Jahresbetriebsplan 2010 zur Genehmigung durch die Gemeinde vorgelegt. Der Vorsitzende begrüßt hierzu Herrn FAR Lang, der den Jahresbetriebsplan im Detail erläutert und die vorgesehenen Holzeinschläge, gegliedert in Vornutzung, Endnutzung sowie Kulturantrag, darlegt.

Im Bezug auf die private Nachfrage nach Brennholz teilt Herr Lang mit, dass diese voraussichtlich auf dem bestehenden Niveau bleiben wird; sofern in Holzkirchhausen aufgrund der Waldflurbereinigung nur wenig oder kein Holzeinschlag in den privaten Waldgrundstücken erfolgen kann, könnte auch eine erhöhte Brennholznachfrage abgedeckt werden.

Zur allgemeinen Marktsituation erklärt er, dass die Wirtschaftskrise zum Preiseinbruch am letzten Jahreswechsel (ca. 30 %) geführt hat, derzeit entwickeln sich Nachfrage und Preise allerdings wieder positiver.

Abschließend wird der Termin für den jährlichen Waldbegang auf 31.10. 13.00 Uhr festgelegt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem vorgelegten Jahresbetriebsplan und der Jahresbetriebsnachweisung für Holzhauerei und Kulturen 2010 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0

TOP 2	Kanalsanierung BA 06 Teil 2; Entsorgung des Schwarzdeckenmaterials; hier: Bekanntgabe der Angebote
-------	---

Sachverhalt:

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Wehner vom IB Köhl, der zur Thematik „Entsorgung von belastetem Material“ folgendes erklärt:

Im Zuge der bereits begonnenen Kanalbaumaßnahme fällt auch Schwarzdeckenmaterial aus dem Straßenaufbruch an, dessen Entsorgung aus rechtlichen Gründen nicht durch die auf-Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt vom 19.10.2009

Seite 4 von 12

tragnehmende Firma selbst (wie dies nach dem Wegfall der ursprünglich geplanten Entsorgung über den Landkreis Main-Spessart ausgeschrieben wurde), sondern über den Auftragnehmer erfolgen muss.

Das Büro Roos Geo Consult hat deshalb im Rahmen seiner baubegleitenden Beratung eine entsprechende Ausschreibung durchgeführt, auf die drei Angebote abgegeben wurden. Die Fa. AK UmweltConsult, Kürnach, hat in ihrem Angebot eine alternative Konstruktion angeboten, bei der für die vom Kostenumfang her größten Position, dem Abnehmen und Verwerten des Materials (Pos. 5.2) zulässigerweise keine Mehrwertsteuer berechnet werden muss.

Die Ausschreibung des Büros Roos Geo Consult erbrachte folgende Angebote (brutto):

Fa. AK Umwelt Concept, Kürnach	39.103,40 €
Fa. AK Umwelt Concept, Kürnach (alternativ)	34.293,55 €
Fa. Heiss Velop, Schnaittach	39.903,08 €
Fa. AMW Asphaltmischwerke Würzburg, Reichenberg	63.607,88 €

Die Angebote werden hiermit bekannt gegeben; über eine Auftragsvergabe wird in der nicht-öffentlichen Sitzung entschieden; hierzu wird auf den Vergabevorschlag des Büros Roos Geo Consult verwiesen.

TOP 3 Kanalbaumaßnahme BA 06 Teil II; Nachtragsangebote
--

Sachverhalt:

Herr Wehner (IB Köhl) informiert, dass die Firma Konrad-Bau für die Erstellung der Hausanschlüsse im öffentlichen Bereich angeboten hat, diese in PP-Kunststoff (Polypropylen) auszuführen. Dies wäre deutlich günstiger, als die ausgeschriebenen Anschlüsse aus Steinzeug.

Der entsprechende Nachtrag der Fa. Konrad-Bau (Nachtrag Nr. 1) wurde vom Ing.-Büro Köhl geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass der PP-Kunststoff geeignet ist; die Verwendung dieser Materialvariante würde eine Ersparnis von ca. 14.000 € brutto erbringen. Herr Wehner legt zur praktischen Einschätzung eine Materialprobe des PP-Rohrs vor, das vom Marktgemeinderat ebenfalls positiv eingeschätzt wird.

Des Weiteren hat das Straßenbauamt beim Straßenaufbau verlangt, entgegen der bisherigen Vorschrift, den Aufbau nicht, wie ausgeschrieben 14 cm, sondern 15 cm stark auszuführen. Hierzu legt die Fa. Konrad Bau noch einen Nachtrag vor, welcher ebenfalls noch durch das Büro Köhl geprüft werden muss. Nach Aussage des Ing.-Büros wird die diesbezügliche Kostenmehrung auf Grund der geringen Fläche gering ausfallen.

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme des gemeindlichen Schotterkontingents wird sich nach Aussage von Herrn Wehner (IB Köhl) aufgrund der Nutzung des Schotterkontingentes der Fa. Benkert die Bausumme im nennenswerten Bereich nach unten verändern. Das gemeindliche Kontingent bei der Fa. Benkert umfasst noch ca. 5.000 to, der Anspruch auf dieses Kontingent endet zum 31.12.2010. Die Fa. Konrad-Bau hat über den Nachtrag Nr. 2 zugesichert, dass der nicht über das Kontingent abdeckbare Materialbedarf zu den Ausschreibungspreisen abgerechnet wird.

Insgesamt würde sich bei der Verwendung des Benkert-Kontingents eine Einsparung für die Gemeinde in Höhe von ca. 36.344 € ergeben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im gesamten noch nicht ausgeführten Bereich des BA 06 Teil 2 für die Hausanschlüsse nicht die ausgeschriebenen Steinzeugrohre, sondern die Rohre aus PP-Kunststoff (Polypropylen) zu verwenden, um so eine Einsparung von ca. 14.000 € brutto gegenüber dem Angebotspreis zu erzielen und die entsprechende Nachtragsvereinbarung Nr. 1 mit der Fa. Konrad-Bau abzuschließen.

Für das benötigte Schottermaterial soll das auf den 31.12.2010 zeitlich befristete gemeindliche Kontingent bei der Fa. Benkert in Anspruch genommen werden, um so eine Einsparung von ca. 36.344 € brutto zu erzielen und die entsprechende Nachtragsvereinbarung Nr. 2 mit der Fa. Konrad-Bau abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0

**TOP 4 Bauantrag Kurt Baunach, Würzburger Str. 52, Helmstadt:
Verlängerung der baurechtlichen Genehmigung für Bürocontainer auf
Fl.Nr. 499/1 Helmstadt**

Sachverhalt:

Mit Bescheid des Landratsamtes vom 20.03.2007 hatte der Antragsteller die baurechtliche Genehmigung für das Aufstellen von Bürocontainern auf dem Grundstück Fl.Nr. 499/1 an der Würzburger Straße erhalten, die befristet bis zum 31.12.2009 ausgestellt wurde. Nun wurde mit Schreiben vom 23.09.2009 an das Landratsamt die Verlängerung dieser Genehmigung bis zum 31.12.2011 beantragt.

Gem. Art. 69 BayBO kann die Geltungsdauer einer baurechtlichen Genehmigung um bis zu zwei Jahre verlängert werden; sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag rechtzeitig vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist.

Mit dem rechtzeitigen Eingang des Antrags ist diese formale Voraussetzung erfüllt; die Gemeinde hat im Verlängerungsverfahren eine erneute Einvernehmensentscheidung zu treffen. Der Verlängerungsantrag wurde erstmals bereits im Jahr 2008 eingereicht; damals wurde mit Beschluss vom 25.08.2009 das gemeindliche Einvernehmen erteilt, der Antrag wurde jedoch vom Landratsamt bis zum Ablauf der bestehenden Geltungsfrist zurückgestellt.

Hinsichtlich der Begründung wird auf das in Anlage beigefügte Antragsschreiben vom 23.09.2009 verwiesen. Diese Gründe wurden bei der Einvernehmenserteilung im Jahr 2008 anerkannt; seitdem sind keine grundsätzlich neuen Gesichtspunkte eingetreten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Antrag vom 23.09.2009 auf Verlängerung der baurechtlichen Genehmigung für Bürocontainer auf Fl.Nr. 499/1 Helmstadt bis zum 31.12.2011 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0

TOP 5 Straßenbeleuchtungsanlage; Ein- und Ausschaltzeiten

Sachverhalt:

Seit der Umstellung der Straßenbeleuchtungsanlage auf Halbnachtschaltung und Gelblicht zum Zwecke der Energieeinsparung ist das Ein- und Ausschalten der Straßenlampen nicht mehr durch einen wegen seiner Wartungsanfälligkeit allgemein nicht mehr gebräuchlichen Dämmerungsschalter, sondern über einen Funkrundsteuerempfänger geregelt, da die Schaltung eben wegen der Halbnachtschaltung auch zeitgesteuert sein muss.

Jeder Regierungsbezirk wird dabei über einen eigenen Rundsteuerempfänger mit den Dämmerungszeiten angepassten Schaltzeiten geregelt.

Eine Alternative wäre der Einbau eines Dämmerungsschalters mit aus technischen Gründen notwendigen mehreren Zeitsteuerungen (mehrere Beleuchtungskreise in Helmstadt), welche erfahrungsgemäß sehr stör- und wartungsanfällig sind.

Für den im Augenblick geschalteten Funkrundsteuerempfänger stehen zwei Schaltzeitentabellen zur Auswahl, eine lange Schaltzeit, die standardmäßig programmiert ist, und eine verkürzte Schaltzeit, die in vielen Kommunen nicht zum Einsatz kommt, weil es zu Beschwerden der Bürger über nicht ausreichende Straßenbeleuchtung kommt. Bei der verkürzten Schaltzeit wird die Straßenbeleuchtung abends 15 Minuten später ein- und morgens 15 Minuten früher ausgeschaltet, die Brenndauer ist also pro Tag um eine halbe Stunde verkürzt.

Bei Beobachtung der augenblicklichen (langen) Schaltzeiten fällt auf, dass diese bei klarem Himmel gegen Ende der Dämmerung liegen. 15 Minuten verändert lägen die Schaltzeiten nahe an der Dunkelheit. Es sollte geprüft werden, ob bei starker Bewölkung und Nebel im Winterhalbjahr diese verkürzten Schaltzeiten ausreichend erscheinen.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Die tatsächliche Situation soll zunächst weiter beobachtet werden; sofern sich Handlungsbedarf ergeben sollte, wäre nochmals mit der Fa. E.on Kontakt aufzunehmen.

TOP 6 Gewerbegebiet; Parksituation
--

Sachverhalt:

Die im Gewerbegebiet auf dem ehemaligen Betriebsgrundstück der Fa. Wolf ansässige Firma kann ihrer stark anwachsenden Belegschaft auf eigenem Gelände nicht genügend Parkplätze zur Verfügung stellen.

Leider beachten die Mitarbeiter die Aufforderung der Geschäftsleitung, ihre PKW auf dem Festplatz abzustellen nicht ausreichend und parken in der Luitpold- und der Prinz-Ludwig-Straße.

Dies hat in den letzten Wochen vermehrt zu Problemen und Beschwerden bei verschiedenen anderen Firmen geführt, die mit ihren Fahrzeugen nicht mehr passieren konnten oder für Zulieferer nicht mehr erreichbar waren.

Möglich wären Parkverbote für das gesamte oder bestimmte Bereiche des Gewerbegebietes, um die Situation etwas in den Griff zu bekommen.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis, sieht jedoch zumindest derzeit keinen akuten Handlungsbedarf; die Situation wird zunächst weiter beobachtet.

TOP 7	Umsatzsteuerliche Behandlung von Zahlungen an Wasserversorgungsunternehmen
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25.06.2009 gibt das Bayerische Staatsministerium des Innern (StMI) Hinweise zur Umsetzung eines Urteils des Bundesfinanzhofes (BFH) über die umsatzsteuerliche Behandlung des Legens von Wasserhausanschlüssen. Darin hat der BFH entschieden, dass das Legen von Wasserhausanschlüssen unter den Begriff „Lieferung von Wasser“ fällt und somit dem ermäßigten Steuersatz unterliegt.

Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Wasserversorger selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter den Anschluss herstellt (sog. Kommunalregie).

Im Jahr 2000 hat das BMF entschieden, dass das Verlegen der Wasserleitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegt. Diese Rechtsauffassung wurde nunmehr durch das Urteil des BFH widerlegt.

Als Konsequenz daraus ergibt sich, dass ab sofort für alle Leistungen in der Wasserversorgung, also sowohl die Lieferung des Wassers selbst, als auch die Herstellung, Verbesserung und Erneuerung der Leitungen dem ermäßigten Steuersatz von derzeit 7 % unterliegt. Künftige Herstellungs- und Verbesserungsbeiträge und Kostenerstattungen für die Hausanschlüsse dürfen nur noch mit 7 % besteuert werden.

Bezüglich der Behandlung der Altfälle ist der Marktgemeinderat mit Beschluss vom 03.08.2009 der Empfehlung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren gefolgt, aus Gründen der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens die rückwirkende Aufhebung bestandskräftiger Bescheide von Amts wegen nicht vorzunehmen. Dies zumal eine Rechtspflicht nicht besteht. Im Mitteilungsblatt Oktober 2009 wurde zur Thematik der Änderung der Rechtsprechung zur Frage der Berechnung der Umsatzsteuer bei Leistungen in der Wasserversorgung informiert.

Nach erneuter Würdigung und Klärung aller relevanten Fragestellungen stellt sich die Sachlage wie folgt dar:

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass das Legen eines Hauswasseranschlusses durch ein Wasserversorgungsunternehmen gegen gesondert berechnetes Entgelt unter den Begriff „Lieferung von Wasser“ fällt und daher der ermäßigte Umsatzsteuersatz anzuwenden ist.

Damit ist die seit dem 12.08.2000 geltende Weisung der Finanzverwaltung, wonach auf Leistungen in einem Beitrags- oder Kostenerstattungsbescheid der allgemeine Umsatzsteuersatz (16 % bzw. 19 %) erhoben werden musste, nicht mehr anzuwenden.

Der ermäßigte Steuersatz wird bereits seit dem 01.07.2009 bei allen noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Kostenerstattungsverfahren angewandt. Dies gilt gleichermaßen für noch offene Beitragsveranlagungen, auch wenn die Beitragspflicht schon vor dem 01.07.2009 entstanden ist.

Zur Behandlung der „Altfälle“ hat der Bayerische Gemeindetag mit Vertretern des Staatsministeriums der Finanzen, des Landesamtes für Steuern, des Staatsministeriums des Inneren, des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands, des Bayerischen Städtetags und des Bayerischen Gemeindetags einen umfangreichen Abstimmungsprozess geführt.

Die Stellungnahmen des Staatsministeriums des Inneren und des Bayerischen Landesamts für Steuern liegen nunmehr vor.

Danach ergibt sich folgendes:

Erstattung zuviel erhobener Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer

Eine Rechtspflicht für den Wasserversorger zur Berichtigung von Amts wegen besteht nicht. Den Wasserversorgern steht es jedoch frei, in eigener Zuständigkeit darüber zu entscheiden, ob bestandskräftige Beitrags- bzw. Kostenerstattungsbescheide berichtigt werden.

Sofern sich die Gemeinde als Wasserversorger für die Änderung bzw. Berichtigung entscheidet, wird dringend angeraten den unrichtigen Umsatzsteuerausweis in den betroffenen Bescheiden auf entsprechenden Antrag hin im Wege einer teilweisen Änderung des ursprünglichen Beitrags- bzw. Kostenerstattungsbescheides zu berichtigen.

Vorschlag:

Berichtigung und Erstattung nur auf Antrag. Die Antragsfrist wird auf den 28.02.2010 festgesetzt. Diese Frist stellt eine Ausschlussfrist dar.

Verfahren:

Die Verwaltung stellt ein speziell für die jeweiligen Verhältnisse zugeschnittenes Antragsformular zur Verfügung.

Dieses Antragsformular wird dem Mitteilungsblatt November und Dezember beigelegt. Ferner können diese über die Homepage des Marktes Helmstadt www.helmstadt-ufr.de heruntergeladen werden.

Dem Antrag sollen die Bescheidkopien beigelegt werden.

Ferner ist anzugeben, ob die Berechtigung zum Vorsteuerabzug zum Zeitpunkt der Bescheidzustellung bestand und ob der Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde.

Des Weiteren ist anzugeben, ob der Adressat des Ausgangsbescheides und der Adressat des Änderungsbescheides identisch sind; sofern dies nicht der Fall ist, ist anzugeben, ob Gesamtrechtsnachfolge besteht oder Einzelrechtsnachfolge.

Bereits gestellte Anträge werden nicht bearbeitet. Es sind ausschließlich die dem Mitteilungsblatt beigelegten Antragsformulare zu verwenden.

Dieses Antragsformular wurde mit Blick auf die erforderlichen Angaben und Erklärungen erstellt, um dann eine zügige Antragsbearbeitung und damit eine zeitnahe Umsetzung zu ermöglichen.

Erstattungsberechtigter Personenkreis

Erstattungsberechtigt ist der Adressat des teilweise zu ändernden Ausgangsbescheides bzw. dessen Gesamtrechtsnachfolger. Hingegen ist der Einzelrechtsnachfolger, der etwa das Grundstückseigentum durch Verkauf und Übereignung erworben hat, nicht erstattungsberechtigt. Etwaige zivilrechtliche Vereinbarungen in Kaufverträgen zum Übergang von Kosten und Lasten wirken ausschließlich im nach Zivilrecht zu beurteilenden Innenverhältnis der Vertragsparteien und binden den Wasserversorger nicht.

Antragsfrist und Rückzahlungstermin

Anträge müssen bis zum **28.02.2010** bei der Gemeinde eingegangen sein. Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden; insoweit handelt es sich um eine Ausschlussfrist – dies gilt auch für Teilaspekte der Beitragsbescheide.

Die Rückzahlung der zuviel erhobenen Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer soll zum 30.09.2010 erfolgen.

Berechtigung des Antragstellers zum Vorsteuerabzug

War der Erstattungsberechtigte zum Zeitpunkt des Erlasses des zu ändernden Ausgangsbescheids vorsteuerabzugsberechtigt, so wird entsprechend einer Übergangsregelung des Bundesfinanzministeriums auf eine Berichtigung des Bescheides verzichtet, weil die gezahlte Umsatzsteuer bereits im Wege des Vorsteuerabzugs vom Finanzamt erstattet wurde.

Verzinsung des Erstattungsbetrages

Ein Rechtsanspruch auf Verzinsung des Erstattungsbetrages besteht nicht.

Bagatellgrenze

Eine Bagatellgrenze für die Erstattung wird nicht festgesetzt.

Zusammenfassung:

Im Hinblick auf die Tragweite und die finanziellen Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger wird unter Abwägung des mit dem Berichtigungsverfahren verbundenen Verwaltungsaufwands empfohlen, die Berichtigung der Umsatzsteuer vorzunehmen. Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden haben sich unisono in der Besprechung am 15.10.2009 für dieses Vorgehen entschieden.

Die Diskussion im Marktgemeinderat ergibt die Auffassung, zunächst den diesbezüglichen Beschluss vom 03.08.2009 aufzuheben und der in der Beschlussvorlage enthaltenen Empfehlung zu folgen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Rückerstattungsbeschluss vom 03.08.09 aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Änderung bzw. Berichtigung der Umsatzsteuerausweisung in den Herstellungs-, Verbesserungs- und Kostenerstattungsbescheiden (Hausanschlusskosten) für den Zeitraum ab dem Jahr 2000 auf Antrag vorzunehmen.

Die Verwaltung wird mit der entsprechenden Durchführung beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	1

TOP 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 8.1 Waldführungen für Waldbesitzerinnen; Angebot des AELF

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bietet am 7. November 2009 Waldführungen für Waldbesitzerinnen an. Treffpunkt ist um 10.30 Uhr das Rathaus in Güntersleben. Die Führung leitet FR Annette Fricker.

Außerdem wird am 4./5. Februar 2010 im Walderlebniszentrum Gramschatzer Wald ein Grundkurs für Motorsäge und Waldarbeit für Waldbesitzerinnen angeboten.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 8.2 Dienstunfallversicherung der Freiwilligen Feuerwehren; Verrechnung mit weiteren Leistungen
--

Zur Fragestellung aus TOP 8 der MGR-Sitzung vom 07.09.2009, ob eine der betroffenen Versicherungen ihre Leistungen einschränkt oder nicht leistet, wenn eine weitere Versicherung besteht unten stehend die Antwort von Herrn Götz von der Versicherungskammer Bayern:

eine "Verrechnung" mit weiteren Leistungen wird nicht vorgenommen.

Es ist immer ein eigener Vertrag, der die vertraglichen Leistungen erbringen muss.

Auch der GUVV gibt telefonisch die Auskunft, dass keine Kürzungen von Leistungen vorgenommen werden, wenn eine anderweitige Versicherung besteht.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 8.3 Vergaberecht; Urteil zur Nichtberücksichtigung eines Bieters wegen schlechter Erfahrungen

Nach einem Gerichtsurteil vom 4. September 2009 darf der Auftraggeber einen Bieter wegen schlechter Erfahrungen von der Vergabe ausschließen. Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 8.4 Breitbandanbindung DSL; Sachstandsbericht

Die ersten zwei Verteilerkästen (BB-E Outdoor-DSLAM), nämlich der Verteiler in Holzkirchhausen und der Verteiler an der Kirche in Helmstadt, sind am Freitag, 9.10. in Betrieb gegangen.

Die von diesen Verteilern versorgten Haushalte werden jetzt von der Telekom zwecks Vertragsabschluss kontaktiert und sukzessive eingeschaltet.

Es handelt sich in Holzkirchhausen um alle Haushalte und in Helmstadt um die Bereiche Sudetenstraße, am Roth und Am Trieb.

Die restlichen fünf Verteilerkästen in Helmstadt sollten in der 42 KW in Betrieb gehen. Danach würden auch die dort betroffenen Haushalte zwecks Vertragsabschluss kontaktiert.

Letzter Kenntnisstand des Vorsitzenden ist, dass seit 16.10.09 die Anlagen in Betrieb sind und die Telekom derzeit versucht, Vertragsanpassungen herbeizuführen.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

gez. Edgar Martin
Vorsitzender

gez. Klaus Dittmann
Schriftführer